

Anlage 1 – Masernschutz und Gesundheit des Kindes

(1) Masernschutz

Nach dem Infektionsschutzgesetz (§20 Abs. 8-14 Infektionsschutzgesetz) muss die Kindertagespflegeperson prüfen, ob ein ausreichender Masernschutz bei dem Kind vorliegt. Dieser muss ab Vollendung des ersten Lebensjahres vorliegen.

	Datum		
	Ja	Nein	Impfung/Bescheinigung
Ein Impfnachweis zum Schutz gegen Masern ist von den Personensorgeberechtigten im Original vorgelegt worden.			
Das Kind kann aus gesundheitlichen Gründen grundsätzlich nicht geimpft werden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen.			
Das Kind kann derzeit aus gesundheitlichen Gründen nicht bzw. erst zu einem späteren Zeitpunkt geimpft werden. Eine entsprechende ärztliche Bescheinigung hat vorgelegen. Die Personensorgeberechtigten sorgen dafür, dass die Impfung nachgeholt wird.			
Das Kind konnte noch nicht geimpft werden, da es das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Nachweis erfolgt, sobald die Impfung erfolgt ist.			

Hinweis zum Masernschutz: Ein ausreichender Masernschutz im Sinne der gesetzlichen Vorgaben (vgl. § 20 Abs. 8–14 Infektionsschutzgesetz) liegt vor, wenn für das betreute Kind ein altersentsprechender Impfschutz gegen Masern oder eine ärztlich bestätigte Immunität bzw. medizinische Kontraindikation nachgewiesen wird. Für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres ist mindestens eine Masernschutzimpfung erforderlich; ab Vollendung des 2. Lebensjahres sind zwei Masernschutzimpfungen nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Impfausweises, einer ärztlichen Bescheinigung über eine bestehende Immunität (z. B. nach durchgemachter Masernerkrankung) oder einer ärztlichen Bescheinigung über eine medizinische Kontraindikation. Ohne einen entsprechenden Nachweis ist eine Betreuung in der Kindertagespflege gesetzlich nicht zulässig.

Konnte ein Impfnachweis nicht ausreichend geprüft werden, weil er z.B. in einer Sprache ausgestellt ist, die die Kindertagespflegeperson nicht versteht, muss die Kindertagespflegeperson dies dem Gesundheitsamt melden.

Eine Betreuung des Kindes ist ohne einen ausreichenden Nachweis nicht möglich.

(2) Gesundheitszustand des Kindes

Die Personensorgeberechtigten informieren die Kindertagespflegeperson wahrheitsgemäß und vollständig über den Gesundheitszustand des Kindes. Dazu gehören Auskünfte über chronische Erkrankungen sowie gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Allergien und Unverträglichkeiten.

Das Kind hat über die in § 3 genannten Positionen hinaus Allergien oder Unverträglichkeiten (z.B. auf Pflegemittel, Tiere)

	Ja	Auf:
		Die Reaktion ist:
		Folgende Maßnahmen sind dann erforderlich:
	Nein, keine Allergien oder Unverträglichkeiten	

Anlage 2 – Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IFSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen befinden sich verschiedene Personen auf engem Raum, sodass sich hier besonders leicht Infektionskrankheiten ausbreiten. Sehr junge Kinder sind hier besonders gefährdet.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals vor ansteckenden Krankheiten dienen. Hierzu hat das Robert-Koch-Institut ein Merkblatt erstellt – siehe Anlage 3. Es ist Bestandteil dieses Vertrages.

☐ Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir das Merkblatt sorgfältig gelesen habe(n).

Anlage 3 – Merkblatt des Robert-Koch-Institutes zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Kinder und das Personal vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung muss nachgewiesen werden, dass zuvor eine ärztliche Beratung über einen altersgemäßen Impfschutz entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision erfolgt ist. Das Fehlen eines solchen Nachweises muss die Kindertageseinrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt mitteilen (§ 34 Abs. 10a IfSG).
- Bei Erstaufnahme in eine Schule wird der Impfstatus durch das zuständige Gesundheitsamt bzw. durch vom Gesundheitsamt beauftragte Ärztinnen/Ärzte erhoben (§ 34 Abs. 11 IfSG).
- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG).

Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und unter **Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☒		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☒	☒	☒
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒

***Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

[#]Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen **nur** mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung**

[°]**Betretungsverbot** von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung **einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)**

Hinweis: Wiederzulassungstabelle des Landesentrums Gesundheit Nordrhein-Westfalen:

https://www.lzg.nrw.de/_php/login/dl.php?u=/media/pdf/inf_schutz/infektionsschutz/Tabelle_Wiederzulassung_lzg-nrw.pdf

Anlage 4 – Vollmacht zur Erstversorgung und für Gesundheitsvorsorgemaßnahmen

- (1) Hiermit willige(n) ich/wir ein, dass mein/unser Kind _____ (Nachname, Vorname) bei kleineren Verletzungen/im Notfall von der Kindertagespflegeperson folgendermaßen versorgt werden darf, sofern keine ärztliche Behandlung notwendig ist:

	Nein	Ja	Art der Versorgung
Bei Schürfwunden, blutenden Wunden			
Bei Insektenstichen sowie Zeckenbissen			
Bei Beulen			
Bei Windelausschlag			
Bei Asthmaanfall		Lt. ärztl. Verordnung	
Bei Fieberkrampf		Lt. ärztl. Verordnung	
Bei epileptischem Anfall		Lt. ärztl. Verordnung	
Sonstiges			

(Die Personensorgeberechtigten benennen das genaue Produkt, bei Bedarf hinterlegen sie die Medikamente mit Namen versehen in der Kindertagespflegestelle).

Darüberhinausgehende Medikamentengabe erfordert das Ausfüllen des Formblattes zur Medikamentengabe in der Kindertagespflege (Anlage 7).

- (2) Die Kindertagespflegeperson ist berechtigt, erforderliche Gesundheitsvorsorgemaßnahmen beim Kind durchzuführen (z.B. Fieber messen, auftragen von Sonnencreme)

Nein	Ja	Wenn ja, folgende/wie

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 2

Anlage 5 - Einwilligung in die Entwicklungs- und Bildungsdokumentation gem. § 18 KiBiZ

Die Bildungsdokumentation ist eine Sammlung von Zeichnungen, Fotos und/oder Notizen, die über den Entwicklungsprozess der Kinder informieren. Die Dokumentation ermöglicht der Kindertagespflegeperson, beobachtete Entwicklungs- und Bildungsprozesse der Kinder transparent zu machen. Sie ist die Grundlage für die weitere Forderung und Förderung der Kinder im Sinne der Kompetenzerweiterung und bietet Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten eine wertvolle Gesprächsgrundlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Verwendung von Fotos in einer Bildungsdokumentation für andere Kinder eine mangelnde Möglichkeit der vollständigen Löschung ebenso wie die Möglichkeit von Missbrauch durch Dritte sowie eine Gefahr des möglicherweise mangelhaften Rechtsschutzes bei Missbrauch der Fotos außerhalb der EU besteht. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die ihnen/ihr/ihm zur Verfügung gestellten Foto- und Filmaufnahmen ausschließlich privat zu nutzen und nicht zu veröffentlichen oder in sonstiger Weise missbräuchlich zu verwenden.

Ich kann/wir können die Dokumentation jederzeit einsehen und ihre Herausgabe fordern. Ohne meine/unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen Informationen aus der Dokumentation nicht an Dritte weitergegeben werden. Wenn mein/unser Kind die Kindertagespflegestelle verlässt, wird mir/uns die Dokumentation ausgehändigt und alle Daten bei der Kindertagespflegeperson gelöscht.

Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass ich/wir erteilte Einwilligungen verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise gegenüber der oben unter Ziffer 2 genannten Kindertagespflegeperson auch ohne Angabe von Gründen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen kann/können. Nach einem Widerruf werden die betreffenden Daten unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir das Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO vor Erteilung der Einwilligung zur Kenntnis genommen habe(n). Dies gilt insbesondere auch für die Hinweise zur Bildungsdokumentation (Ziffer 9).

☐ **Ich bin/wir sind mit der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für mein/unser Kind einverstanden.**

Fotos, Videos und Tonaufnahmen, die im Rahmen der Dokumentation gemacht werden, dürfen wie folgt genutzt werden:

	Nein	Ja
Für die Dokumentationsmappe meines / unseres Kindes.		
Weitergabe in Form von z.B. Abschiedsalben (in Print oder digitaler Form) an die Kinder.		
Weitergabe an die jeweiligen Personensorgeberechtigten der anderen Tageskinder, die auf den Fotos, Film- oder Tonaufnahmen zu sehen oder zu hören sind.		
Aushang in den Betreuungsräumen		

☐ **Ich bin/wir sind mit der Entwicklungs- und Bildungsdokumentation für unser Kind nicht einverstanden.**

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 2

Anlage 6 – Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten zu Foto- und Filmaufnahmen und ihrer Veröffentlichung/Nutzung im Internet und sozialen Medien

Bildnisse dürfen gemäß § 22 Kunsturheberrechtsgesetz (KUG) in der Regel nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Bei Fotos von Kindern ist die schriftliche Zustimmung der Personensorgeberechtigten (ggf. beider) erforderlich.

Die im Betreuungsvertrag aufgeführte Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, für eine weitergehende Nutzung der Foto- und Filmaufnahmen, die über die vorstehend genannten Zweckbestimmungen hinausgeht, eine jeweils zweckgebundene Einwilligung der/des Personensorgeberechtigten einzuholen.

Ich/Wir wurde(n) darüber informiert, dass ich/wir erteilte Einwilligungen verweigern und jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise gegenüber der oben unter Ziffer 2 genannten Kindertagespflegeperson auch ohne Angabe von Gründen gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen kann/können. Nach einem Widerruf werden die betreffenden Daten unverzüglich gelöscht, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Ich/Wir erkläre(n), dass ich/wir das Informationsblatt nach Art. 13 DSGVO vor Erteilung der Einwilligung zur Kenntnis genommen habe(n). Dies gilt insbesondere für die Risikohinweise zur Erstellung und Veröffentlichung von Foto- und Filmaufnahmen im Internet und in sozialen Medien (Ziffer 10).

☐

Ich/wir erkläre/n hiermit unser Einverständnis, dass Foto-/Filmaufnahmen, auf denen mein/unser Kind _____ (Nachname, Vorname) klar zu erkennen ist, erstellt werden dürfen. Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligung jederzeit wieder entzogen werden kann.

Weiterhin bin ich/sind wir damit einverstanden, dass diese Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes im Rahmen folgender Publikationen veröffentlicht werden dürfen (bitte ankreuzen):

	Nein	Ja
Veröffentlichung auf den durch die Kindertagespflegeperson (und anderen Personensorgeberechtigten) genutzten Social-Media-Kanäle (bitte benennen):		
☐ ☐		
☐ ☐		
☐ ☐		
Veröffentlichung auf der Homepage der Kindertagespflegeperson		
Berichterstattung in Medien (Zeitung/TV)		
Sonstiges (bitte ausführen):		

Es werden keine personengebundenen Daten (Namen, private Adressen, Emailadressen und/oder Telefonnummern) publiziert. Eine Verwendung der Aufnahmen für andere als die beschriebenen Zwecke ist unzulässig.

☐

Ich bin/wir sind mit der Erstellung und Veröffentlichung jeglicher Foto-/Filmaufnahmen meines/unseres Kindes nicht einverstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 1

.....
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten 2